

M U S T E R

eines Gesellschaftsvertrages für die Errichtung einer
Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform
der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name der Partnerschaft lautet:

.....Partnerschaft¹ mit beschränkter
Berufshaftung² Steuerberatungsgesellschaft³.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand der Partnerschaft sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sowie die damit vereinbaren Tätigkeiten gem. § 33 i. V. m. § 57 Abs. 3 StBerG.
- (2) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten i. S. v. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG wie z. B. Handels- und Bankgeschäfte, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Partnerschaft darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Leiter der Zweigniederlassung muss ein Steuerberater sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung oder in deren Nahbereich hat.

¹ Zulässig sind stattdessen auch die Zusätze „und Partner“, „Part“ und „PartG“. Nach § 2 Absatz 1 PartGG muss der Name der Partnerschaft den Namen mindestens eines Partners enthalten. Er kann auch die Namen aller Partner enthalten, denen dann die Zusätze „Partnerschaft“, „Part“ oder „PartG“ hinzuzufügen sind.

² Zulässig ist auch die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung.

³ Nach § 53 S. 1 StBerG ist in jedem Falle die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ in den Namen der Partnerschaft aufzunehmen.

§ 3

Dauer der Partnerschaft

Die Partnerschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Partnerschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Partnerschaft und endet am 31. Dezember..... .
- (3) Die Partnerschaft darf ihre Geschäftstätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft erst aufnehmen, wenn die Anerkennungsurkunde durch die zuständige Steuerberaterkammer erteilt worden ist (§ 52 StBerG).

§ 5

Partner

- (1) Partner müssen Steuerberater sein (§ 50 Abs. 1 StBerG).
- (2) Neben Steuerberatern können auch Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie nach Genehmigung durch die zuständige Steuerberaterkammer besonders befähigte Angehörige anderer Freier Berufe mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen Partner sein (§ 50 Abs. 2 und Abs. 3 StBerG).

(3) Gründungspartner sind (mit folgenden Anteilen):
 Name Vorname Beruf Wohnort (€/%)

(4) Anteile an der Partnerschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 StBerG).

§ 6

Verantwortliche Führung

- (1) Die Partnerschaft muss von Steuerberatern verantwortlich geführt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG).
- (2) Die Zahl der Partner, die nicht Steuerberater sind, darf die Zahl der Steuerberater unter den Partnern nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).
- (3) Kann bei der Willensbildung innerhalb der Partnerschaft keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der Steuerberater ausschlaggebend.
- (4) Mindestens ein Partner, der Steuerberater ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Partnerschaft oder in dessen Nahbereich haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG).

§ 7⁴

Vertretung

- (1) Zur Vertretung der Partnerschaft ist jeder Partner, der Steuerberater ist, ermächtigt.

⁴ Da die Vertretung der Partnerschaft gem. §§ 7 Abs. 3 PartGG, 126 Abs. 2 HGB nicht mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt werden kann, muss als Vertretungsregelung entweder die unbeschränkte Eintragung einer Gesamtvertretung oder die gesetzliche Regelung der Einzelvertretung angemeldet werden.

- (2) Partner, die nicht Steuerberater sind, dürfen die Partnerschaft gemeinsam mit einem Partner, der Steuerberater ist, vertreten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Eine Einzelvertretung durch einen Partner, der nicht Steuerberater ist, ist nur im Einvernehmen mit den Partnern unter Beachtung von § 6 Abs. 3 zulässig

§ 8

Partnerversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Partner entscheiden in den ihnen durch Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Angelegenheiten der Partnerschaft durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse der Partner werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Des Beschlusses der Partnerversammlung bedarf es für
 - die Aufnahme weiterer Partner,
 - die Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen; bei der Auflösung einer Zweigniederlassung gilt der Vorbehalt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 StBerG nicht erfüllt sind,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 -
- (4) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit vonder Stimmen.
- (5) Zur Ausübung von Partnerrechten können nur Personen bevollmächtigt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind (§ 50a Abs. 1 Nr. 6 StBerG).

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Partner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 57 Abs. 1, § 72 StBerG).
- (2) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG).

§ 10

Ausscheiden eines Partners/Auflösung der Partnerschaft

- (1) Im Falle des Todes, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Partners, der Kündigung eines Partners, der Kündigung durch den Privatgläubiger eines Partners sowie im Falle des Verlustes der erforderlichen Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, scheidet der Partner aus der Partnerschaft aus (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 3 HGB; § 9 Abs. 3 PartGG).
- (2) Die Partnerschaft wird fortgesetzt, wenn ihre verantwortliche Führung durch Steuerberater (§ 6) durch das Ausscheiden nicht beeinträchtigt oder im Falle einer Beeinträchtigung umgehend wieder hergestellt wird; andernfalls wird die Partnerschaft aufgelöst. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 PartGG.

§ 11

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Partner, soweit nicht durch Beschluss der Partnerversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Personen bestellt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Partner oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderung im Partnerschaftsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Partnerschaftsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG).

- (2) Änderungen des Namens, des Sitzes oder des Gegenstandes der Partnerschaft sowie des Namens, des Vornamens, des in der Partnerschaft ausgeübten Berufs, des Wohnortes oder der Vertretungsmacht eines Partners sind zur Eintragung in das Partnerschaftsregister zu melden (§ 4 Abs. 1 Sätze 2, 3 PartGG).

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Partnerschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Partner so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Partnerschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes, der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer sowie des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.
- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Partnerschaft Instrument für Steuerberater zur Ausübung ihres Freien Berufs ist.